

Bundesrat

Drucksache 437/94

09.05.94

30 Seiten

EU - Fz - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (1994-1998)

KOM(94) 68 endg.; Ratsdok. 6277/94

437/84

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 09. Mai 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. März 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 572/93 = AE-Nr. 932352

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom

**über ein spezifisches Programm für Forschung,
technologische Entwicklung und Demonstration
im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern
und internationalen Organisationen (1994-1998)**

94/0092(CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 i Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß .././EG⁴ haben der Rat und das Europäische Parlament ein viertes Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (nachstehend FTE genannt) für den Zeitraum 1994-1998 verabschiedet, daß unter anderem Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen vorsieht. Diese Entscheidung wird angesichts der Begründung im einleitenden Teil des vorgenannten Beschlusses erlassen.

Gemäß Artikel 130 i Absatz 3 des Vertrags wird das Rahmenprogramm durch spezifische Programme innerhalb jedes Aktionsbereichs durchgeführt. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt.

Dieses Programm wird hauptsächlich durch indirekte Aktionen, konzertierte Aktionen und Begleitmaßnahmen verwirklicht.

Gemäß Artikel 130 i Absatz 3 ist eine Vorausschätzung der zur Durchführung dieses spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel vorzunehmen. Über den endgültigen Betrag entscheidet die Haushaltsbehörde entsprechend dem im Rahmenprogramm festgelegten Anteil.

¹ ABl. Nr. ... vom ..., S. ...

² ABl. Nr. ... vom ..., S. ...

³ ABl. Nr. ... vom ..., S. ...

⁴ ABl. Nr. ... vom ..., S. ...

Nach dem Beschluß .../.../EG (viertes Rahmenprogramm) ist der Gesamthöchstbetrag des vierten Rahmenprogramms spätestens am 30. Juni 1996 im Hinblick auf eine Erhöhung zu überprüfen. Nach dieser Überprüfung könnte sich der für die Durchführung des vorliegenden Programms für notwendig erachtete Betrag erhöhen.

Zur Stärkung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Europäischen Union bedarf es auch einer angemessenen Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen, die auf dem Grundsatz des gegenseitigen Interesses beruht. Diese Zusammenarbeit kann dazu beitragen, die Politik der Gemeinschaft gegenüber Drittländern zu unterstützen. Die Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Forschung und technologische Entwicklung trägt zur Stärkung der wissenschaftlich-technischen Kapazitäten der Gemeinschaft bei. Auch mit anderen Gremien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ist die Kooperation zu vertiefen. Es muß dazu beigetragen werden, das Wissenschaftspotential der mittel- und osteuropäischen Länder und der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu erhalten und dadurch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern. Die Zusammenarbeit mit außereuropäischen Industrieländern sollte gefördert werden, wann immer dies nützlich erscheint. Die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials der Entwicklungsländer sollte unterstützt werden. Die Europäische Union kann zur Lösung regionaler und weltweiter Probleme, die internationale Zusammenarbeit erfordern, beitragen. Darüber hinaus sollte die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen Drittländern, insbesondere den Ländern in der gleichen Region, gestärkt werden.

Die Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen und die Koordination mit den Mitgliedstaaten sollte verstärkt werden. Die internationale wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, einschließlich der Maßnahmen, die ursprünglich außerhalb des Rahmenprogramms durchgeführt wurden, sollte in einem einzigen Programm zusammengefaßt werden, um ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten. Dieses Programm sollte in erster Linie Maßnahmen durchführen, die die Mitgliedstaaten ergänzen.

Der Inhalt des vierten Rahmenprogramms der Gemeinschaft für FTE-Maßnahmen ist nach dem Subsidiaritätsprinzip festgelegt worden. Dieses spezifische Programm legt den Inhalt der Maßnahmen, die im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen durchzuführen sind, in Übereinstimmung mit diesem Prinzip fest.

Nach dem Beschluß .../.../EG (viertes Rahmenprogramm) sind Gemeinschaftsmaßnahmen gerechtfertigt, wenn, unter anderem, die Forschung zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und zu ihrer harmonischen Entwicklung beiträgt und dem Kriterium der wissenschaftlichen und technischen Qualität entspricht. Dieses Programm soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Dieses Programm und seine Durchführung verstärken zum einen Synergien zwischen den FTE-Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen von Forschungszentren, Hochschulen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und fördern zum anderen Synergien zwischen diesen und den entsprechenden FTE-Maßnahmen von Drittländern und internationalen Organisationen.

Dieses spezifische Programm unterliegt den Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, Forschungszentren (einschließlich der GFS) und Hochschulen sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse gemäß Artikel 130 j.

Bei der Durchführung dieses Programms sind die am Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beteiligten Länder assoziiert. Gemäß Artikel 130 m können sich Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Drittländern und internationalen Organisationen als zweckmäßig erweisen.

Da die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen dieses Programms zentral abgewickelt wird, darüber hinaus jedoch auch Bestandteil der spezifischen Programme des ersten Aktionsbereichs ist, muß für Koordinierung gesorgt werden.

Die Durchführung dieses Programms erstreckt sich auch auf Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der FTE-Ergebnisse sowie Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Ausbildung von Forschern.

Dieses Programm umfaßt darüber hinaus Grundlagenforschung, mit der insbesondere das Ziel verfolgt wird, das Wissenschaftspotential der Länder Mittel- und Osteuropas und der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Durchführung dieses Programms sind Maßnahmen einzuplanen, die eine Beteiligung der europäischen Industrie, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, begünstigen.

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Maßnahmen dieses Programms sind zu bewerten.

Der Stand der Durchführung dieses Programms muß regelmäßig und systematisch überprüft werden, um es gegebenenfalls an die wissenschaftliche und technologische Entwicklung und an den Stand der Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern anzupassen. Zu gegebener Zeit muß eine unabhängige Bewertung des Standes der Durchführung des Programms vorgenommen werden, damit alle Informationen, die zur Festlegung der Ziele des fünften FTE-Rahmenprogramms erforderlich sind, zur Verfügung stehen. Nach Abschluß dieses Programms sind die Ergebnisse anhand der Zielvorgaben dieser Entscheidung zu bewerten.

Die GFS kann sich an den indirekten Aktionen des vorliegenden Programms beteiligen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN

Artikel 1

Ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen gemäß Anhang I wird für die Zeit vom bis zum 31. Dezember 1998 beschlossen.

Artikel 2

1. Der zur Durchführung des Programms für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf 540 Millionen ECU, wovon 10,1 % auf Personal- und Verwaltungsausgaben entfallen.
2. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieses Betrags ist in Anhang II enthalten.
3. Der oben genannte Betrag, der zur Durchführung des Programms für notwendig erachtet wird, könnte sich gemäß der Entscheidung nach Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses .../.../EG (viertes Rahmenprogramm) noch erhöhen.
4. Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung des im Rahmenprogramm festgelegten Anteils.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms sind, soweit sie nicht aus Artikel 5 hervorgehen, in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

1. Mit Hilfe von unabhängigen externen Sachverständigen überprüft die Kommission ständig und systematisch den Stand dieses Programms anhand der Zielvorgaben in Anhang I. Sie bewertet vor allem, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel noch der aktuellen Lage entsprechen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung legt sie gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung dieses Programms vor.
2. Als Beitrag zur Gesamtbewertung der Maßnahmen der Gemeinschaft, die in Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses über das vierte Rahmenprogramm festgelegt sind, beauftragt die Kommission zu gegebener Zeit unabhängige Experten, die unter diesem Programm realisierten Maßnahmen und die Programmabwicklung während der letzten fünf Jahre zu bewerten.

3. Nach Ablauf dieses Programms beauftragt die Kommission unabhängige Experten, die erzielten Ergebnisse anhand der Zielvorgaben in Anhang III des vierten Rahmenprogramms und in Anhang I dieser Entscheidung endgültig zu bewerten. Der Bericht über diese endgültige Bewertung wird dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

Artikel 5

1. Die Kommission erstellt ein Arbeitsprogramm nach den Zielvorgaben in Anhang I und bringt es gegebenenfalls auf den neuesten Stand. Es enthält eine ausführliche Beschreibung der Zielvorgaben und legt die Etappen der Durchführung des Programms sowie die entsprechende Finanzierung fest.
2. Für die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und den Entwicklungsländern veröffentlicht die Kommission dem Arbeitsprogramm entsprechend Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Eine Zusammenarbeit kann auch auf anderem Wege zustandekommen.
3. Im Hinblick auf die übrigen geographischen Regionen unternimmt die Kommission alle zur Erreichung der Programmziele notwendigen Schritte.

Artikel 6

1. Die Kommission ist mit der Durchführung des Programms beauftragt.
2. In den Fällen nach Artikel 7 Absatz 1 wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt - gegebenenfalls durch Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

1. Das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 gilt für
 - die Aufstellung und Fortschreibung des Arbeitsprogramms im Sinne von Artikel 5 Absatz 1,
 - die Bewertung der für einen Gemeinschaftszuschuß vorgeschlagenen FTE-Forschungsvorhaben und den geschätzten Zuschußbetrag je Vorhaben, wenn er 0,2 Millionen ECU übersteigt,
 - die Maßnahmen zur Bewertung des Programms,
 - jegliche Anpassung der vorläufigen Aufschlüsselung des Betrags in Anhang II, für die kein Haushaltsbeschluß vorliegt.
2. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß bei jeder seiner Sitzungen von dem Fortschritt in der Durchführung des Programms insgesamt.

Artikel 8

Die Kommission wird gemäß Artikel 228 Absatz 1 ermächtigt, mit europäischen Drittländern Verhandlungen über den Abschluß internationaler Abkommen aufzunehmen, um diese ganz oder teilweise am Programm zu beteiligen.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZIELE UND INHALTE

Dieses spezifische Programm spiegelt die Leitlinien des vierten Rahmenprogramms wider, wendet seine Auswahlkriterien an und detailliert die dort festgelegten wissenschaftlich-technischen Zielvorgaben.

Durch dieses Programm wird der zweite Aktionsbereich des Rahmenprogramms umgesetzt.

HINTERGRUND

Dieses Programm dient der Umsetzung der Politik der internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung. Mit dem Programm wird in erster Linie das Ziel verfolgt, durch gezielte Zusammenarbeit in FTE und in Synergie mit anderen Gemeinschaftsaktionen die gemeinschaftlichen FTE-Aktivitäten aufzuwerten, die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Gemeinschaft zu verbessern, und die Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen zu unterstützen. Das Programm zielt außerdem auf eine verstärkte Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Drittländern ab, um Überschneidungen zu vermeiden und das Betätigungsfeld der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips besser abzugrenzen.

Die Zusammenarbeit wird auf dem Prinzip des gegenseitigen Nutzens beruhen. Dabei geht es nicht nur um den direkten oder kurzfristigen gegenseitigen Nutzen für die Teilnehmer bestimmter Projekte, sondern auch um den langfristigen oder indirekten Nutzen für die Gemeinschaft im Bereich ihrer industriellen Wettbewerbsfähigkeit und ihrer Außenbeziehungen.

Die Zusammenarbeit wird ergänzt durch eine systematische Überwachung und Analyse der Entwicklungen in der Forschungspolitik und Forschungsdurchführung in Drittländern, um die Kooperationspolitik der Gemeinschaft anpassen und für die Gemeinschaft und ihre Partner den größtmöglichen Nutzen erzielen zu können. Daten- und Informationserfassung sowie Analysen werden eng mit den entsprechenden Aktivitäten des Programms "Gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung" koordiniert. Darüber hinaus werden flankierende Maßnahmen ergriffen, wie z.B. Studien, Verbreitung und Verwertung von Forschungsergebnissen, Ausbildung, Koordinierung und Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren, usw.

Mit Ausnahme des kerntechnischen Bereichs werden in diesem Programm alle übrigen und alle in früheren Rahmenprogrammen und den "APAS" enthaltenen Kooperationstätigkeiten zusammengefaßt. Das Programm erfaßt somit ganz Europa, einschließlich der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die außereuropäischen Industrieländer und die Entwicklungsländer. Weitere Kooperationsmöglichkeiten werden sich dadurch ergeben, daß Drittländer verstärkt Zugang zu spezifischen Programmen in anderen Bereichen erhalten.

Im Zusammenhang mit Fragen des geistigen Eigentums sind die von Rat und Kommission im Juni 1992 verabschiedeten Leitlinien⁵ maßgebend.

FTE-MASSNAHMEN

A. WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Das Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ermöglicht sechs der sieben EFTA-Staaten die Teilnahme an allen nichtnuklearen spezifischen Programmen des dritten Rahmenprogramms. Um diesen Ländern eine uneingeschränkte Teilnahme am vierten Rahmenprogramm zu ermöglichen, ist eine entsprechende Anpassung des EWR-Abkommens vorgesehen. Westeuropäische Länder, die nicht zum EWR gehören, können durch bilaterale Abkommen assoziiert werden.

1. *Kooperation mit anderen Gremien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in Europa*

Ziel ist es, bei umfassender Berücksichtigung der nationalen Forschungsprogramme und -arbeiten des gesamten EWR die Kohärenz, Wirtschaftlichkeit und Gesamteffizienz der europäischen Forschungsarbeiten mit Hilfe von COST, EUREKA und der Beziehungen zu europäischen internationalen und weltweiten Organisationen zu erhöhen.

COST

Die expandierenden COST-Aktionen, die die Gemeinschaftsprogramme ergänzen, werden bei der Suche nach neuen Gebieten der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Europa weiterhin eine Pionierstellung einnehmen, wie zuletzt bei der gesellschaftspolitischen Schwerpunktforschung. COST wird für die wissenschaftliche Integration der Forschung der mittel- und osteuropäischen Länder in einen größeren europäischen Rahmen eine wachsende Rolle spielen. Die Beurteilung der laufenden COST-Aktionen und die Auswertung der Ergebnisse gehören zu den vorrangigen Arbeiten der kommenden Jahre.

Die Kommission beabsichtigt, den gezielten Ausbau der COST-Aktionen zu fördern und zu diesem Zweck die Sekretariate der Ausschüsse und der internationalen Koordinierung zu unterstützen. Die Unterstützung der COST-Länder wird durch ihre Bereitschaft nationale Sachverständige zur Leitung bestimmter Sekretariate abzustellen, unterstrichen.

⁵ 7613/92 RECH 74 vom 26. Juni 1992.

EUREKA

Die Komplementarität von EUREKA und dem FTE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft basiert auf der Berücksichtigung ihrer spezifischen Aspekte. Der Rat hat im Dezember 1992 in Edinburgh mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer verstärkten Synergie dieser Programme hingewiesen.

Die jüngsten Entwicklungen innerhalb der Gemeinschaft und im Rahmen von EUREKA eröffnen neue Möglichkeiten und sind Ausdruck des gemeinsamen Willens, die Konzertierung auszudehnen. Diese muß pragmatisch ausgerichtet sein und von Fall zu Fall geregelt werden. Die das Vorwettbewerbsstadium betreffenden Teile der EUREKA-Projekte könnten innerhalb des Rahmenprogramms bearbeitet werden, während die Ergebnisse der Gemeinschaftsprojekte in den stärker marktorientierten EUREKA-Projekten berücksichtigt werden könnten.

Diese gemeinsame Politik verfolgt folgende Ziele:

- der Informationsfluß und die flexible Konzertierung zwischen den beiden Programmen wird durch die bereits geschaffenen Verknüpfungen der Verantwortlichen der Gemeinschaftsprogramme mit den Koordinatoren der EUREKA-Projekte gewährleistet.
- effizienterer Einsatz der bestehenden Beratungs- und Informationsnetze sowohl auf Seiten der Gemeinschaft (VALUE, STRIDE, OPET usw.) als auch auf Seiten EUREKAs und der Mitgliedstaaten, um für Industrie, Forscher und insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen die Transparenz zu erhöhen.

Teilarbeiten der EUREKA-Projekte, die das Vorwettbewerbsstadium betreffen, könnten im Rahmen der spezifischen Programme des ersten Aktionsbereiches nach den dort festgelegten Verfahren ausgewählt und finanziert werden.

Internationale Organisationen

Angestrebt wird eine größere Kohärenz der europäischen Forschung durch eine engere Koordinierung mit den europäischen und internationalen Forschungseinrichtungen und den vielen von diesen eingerichteten Forschernetzen. Die Beziehungen zu ESF, CERN, ESA, EMBL, ESO usw. werden vertieft und die Mitgliedstaaten sollten ihre Positionen innerhalb der politischen Weltorganisationen (UNO, FAO, WHO, OECD, ITU usw.) besser abstimmen.

Es ist vorgesehen mit relevanten europäischen Forschungseinrichtungen Kooperationsabkommen auszuhandeln, um eine gegenseitige Teilnahme an Projekten von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen. Diese werden nicht im Haupttätigkeitsfeld dieser Einrichtungen angesiedelt sein, sondern eher Randbereiche betreffen, in denen diese Einrichtungen über oft einzigartige Fachkenntnisse verfügen, die gemeinsam genutzt werden können.

2. Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion

Hier soll im wesentlichen zur Erhaltung des wissenschaftlich-technischen Potentials dieser Länder, zu einer Neuausrichtung der Forschung auf gesellschaftliche Bedürfnisse - und damit zur Modernisierung der Produktionssysteme - und zur Verbesserung der Lebensqualität beigetragen werden. Die Gemeinschaft wird ihrerseits vom Zugang zu den zum Teil weit fortgeschrittenen Forschungsergebnissen dieser Länder profitieren.

Mit den Maßnahmen werden drei Hauptziele verfolgt:

- Festigung des Forschungs- und Entwicklungspotentials: Hier geht es in erster Linie darum, die Forscher im Lande zu halten und die vorhandenen Ausrüstungen zu erhalten. Das derzeitige Einkommen der Forscher in diesen Ländern ist niedrig, und der Mangel an starken Devisen läßt eine problematische Zukunft befürchten, die zu einer Isolierung der Forscher im Osten führen kann, da diese kaum Zugang zu der erforderlichen Ausrüstung und wenig Kontakte mit ihren ausländischen Kollegen haben. Es ist abzusehen, daß Forscher, denen sich die Möglichkeit bietet, ins Ausland oder in andere Berufszweige abzuwandern. Aus diesem Grund muß die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit als ein Katalysator des langfristigen Entwicklungsprozeß dringend gefördert werden : die Wissenschaftler aus dem Osten sollten an Hochtechnologieforschung beteiligt werden, z.B. in solchen fortgeschrittenen Technologien, die zur Schaffung der künftigen Infrastruktur dieser Länder von grundlegender Bedeutung sind. Besonders durch die Nutzung rechnergestützter Netze sollten Verbindungen zwischen Forschung und Industrie hergestellt werden, um die Einbeziehung dieser Länder in den europäischen und den Weltmarkt zu fördern.
- Durch gezielte Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Lösung der spezifischen Probleme Osteuropas beizutragen.
- Durch Beteiligung an spezifischen Gemeinschaftsprogrammen die Zusammenarbeit auszuweiten und zu vertiefen: Ermittlung der FuE-Gebiete, auf denen diese Länder zur Weltspitze zählen, und Einführung einer ausgewogenen Zusammenarbeit. In einigen dieser Länder befindet sich die Wissenschaft auf einem sehr hohen Stand, doch wurde dieses Potential nicht immer zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung genutzt. Darüber hinaus müssen die Wissenschafts- und Technologiestrukturen dringend reformiert und durch einen stärker dezentralisierten, flexibleren und offeneren Ansatz ersetzt werden, damit Forschung und Entwicklung sich maßgeblich auf die Umstellung dieser Länder auf die Marktwirtschaft und ihre Einbeziehung in das gemeinschaftliche Umfeld auswirken können. Um die osteuropäischen Länder besser in die Weltwirtschaft einzugliedern, wird besonderer Wert darauf gelegt, diese an pränormativen Arbeiten in Bereichen wie Informations- und Telekommunikationstechnologien, fortgeschrittene Werkstoffe und Energie (u.a. durch Nutzung der in diesen Ländern im Rahmen des Programms THERMIE eingerichteten Zentren zur Förderung von Energietechnologien) sowie der Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse im Rahmen des dritten Aktionsbereichs zu beteiligen.

Die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion wird realisiert durch :

- konkrete, auf spezifische Bedürfnisse abgestimmte Maßnahmen. Dazu die folgenden Beispiele: 1) Die im Osten üblichen Rohstoffverarbeitungs- und Produktionsverfahren haben die Umwelt über die Landesgrenzen und über Europa hinaus geschädigt. Im Hinblick auf eine rationelle Energienutzung, auf Klimaveränderungen usw. muß umgehend eine gemeinsame Lösung gefunden werden. 2) Die künftige Informationsinfrastruktur im Osten muß mit der der Europäischen Union vereinbar sein. Bei den entsprechenden Forschungsarbeiten ist daher auf Komplementarität und Einheitlichkeit zu achten. 3) Bewältigung der Umwelt- und Gesundheitsprobleme der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere solcher, die auf schwere Unfälle zurückzuführen sind.
- Kooperation im Rahmen der Internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS), sofern deren Mitglieder Einigung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit erzielen.
- Öffnung der spezifischen Programme des vierten Rahmenprogramms für diese Länder, insbesondere für assoziierte Staaten⁶.

Diese Aktivität wird die bilaterale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ergänzen. Die Synergie mit den Programmen PHARE und TACIS wird sichergestellt. Gleichzeitig wird die Aktivität dazu beitragen das Vorgehen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu koordinieren.

B. ZUSAMMENARBEIT MIT AUSSEREUROPÄISCHEN INDUSTRIELÄNDERN

Vor allem durch verstärkte Anpassung der Ausrichtung der gemeinschaftlichen Industrieforschung an potentielle Absatzmärkte für künftige Anwendungen sollen die Interessen der Gemeinschaft gefördert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu erhöhen und deren Bemühungen durch verbesserten Zugang zum wissenschaftlich-technischen Potential dieser Länder zu optimieren. Letzteres liegt nahe, da die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dieser hochindustrialisierten Länder denen der Gemeinschaft ähneln oder sie ergänzen. Die Gründe für die innergemeinschaftliche FTE-Kooperation gelten in gewisser Weise auch für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

In anderen Fällen ist die Zusammenarbeit mit diesen Ländern Grundvoraussetzung für die Durchführung umfangreicher Forschungsprojekte ("Großforschung") zu Themen wie der Kernfusion, dem menschlichen Genom und weltweiten Veränderungen ("global change"). Dies gilt auch für multilaterale Zusammenarbeit und Konzertierung beispielsweise im Rahmen der OECD oder in multilateralen Projekten wie dem "Human Frontier Science Programme" und den "Intelligenten Fertigungssystemen". Auch die Teilnahme an Forschungsarbeiten zur Vorbereitung internationaler Normen fällt hierunter.

⁶ Zur Finanzierung dieser Teilnahme könnten andere Gemeinschaftsinstrumente herangezogen werden.

Der wissenschaftspolitische Dialog mit diesen Ländern wird intensiviert werden, was zu einer Zusammenarbeit auf der Basis eines branchenspezifischen oder eines umfassenderen wissenschaftlich-technischen Kooperationsabkommens führen könnte. Da die betreffenden Länder jedoch gleichzeitig Partner und Konkurrenten der Gemeinschaft sind, sollte sich die Zusammenarbeit auf sorgfältig ausgewählte, den Prioritäten der Gemeinschaft entsprechende Bereiche beschränken.

Diese Kooperation erfordert eine gewisse Flexibilität in Hinblick auf die Art der Zusammenarbeit, die von gegenseitiger Konsultation bis zum Austausch von Informationen und Sachverständigen, Programmen für postdoktorale Stipendien in ausländischen Laboratorien, gemeinsamen Projekten oder Studien und möglicherweise bis zu einer gegenseitigen Beteiligung an Forschungsprojekten und ganzen Programmen reichen kann.

Eine engere Verbindung zwischen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und Aus- und Weiterbildung ist geplant.

Die genannten Maßnahmen unterstützen außerdem die Außenpolitik der Gemeinschaft und bieten allen Mitgliedstaaten gleichen Zugang zu ausländischer Wissenschaft und Technologie.

Aktivitäten, die den Zugang zu diesen Informationen sowie deren Verbreitung erleichtern, werden unterstützt.

C. WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Hauptziel dieser Maßnahme ist es, die Entwicklungsländer, deren Entwicklungsstand sehr unterschiedlich sein kann, an der Erarbeitung des Know-Hows und der Entwicklung innovativer Technologien zu beteiligen, die diese für die Lösung der Probleme benötigen, die mit ihrer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen. Dies bedeutet, daß zum einen die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten dieser Länder, d.h. Personalbestand und Forschungseinrichtungen, durch Ausbildungsmaßnahmen und Beziehungen zwischen Forschern und Einrichtungen erhalten bzw. erhöht werden müssen. Zum anderen muß den europäischen Wissenschaftlern ermöglicht werden, ihr Fachwissen in den für die Probleme der Entwicklungsländer maßgeblichen Bereichen auf seinem derzeitigen hohen Stand zu halten bzw. noch weiter zu vertiefen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in Abstimmung mit Aktionsbereich 3 Aktivitäten zur Verbreitung und Verwertung von FuE-Ergebnissen durchgeführt werden. Dies wird auch zur Synergie mit der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit führen.

Zur Erreichung dieses Ziels unter Beachtung des Prinzips einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung werden die Forschungsarbeiten auf drei miteinander verknüpfte Bereiche ausgerichtet, die in den meisten Entwicklungsländern von großer Bedeutung sind. Dabei wird der Schwerpunkt, wann immer notwendig, auf interdisziplinäre Aspekte gelegt.

- Eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen, wie Wälder, Meere und andere Gewässerbiotope, Wasser, Boden und Artenvielfalt. Besondere Aufmerksamkeit wird den Wechselwirkungen zwischen diesen Ressourcen und dem Zusammenhang von Nutzung und Erhaltung, einschließlich dem Umweltschutz, gewidmet. Auch Probleme an den Schnittstellen zu anderen Bereichen, wie politischen und demographischen Faktoren und der Entwicklung von Ballungsräumen werden behandelt.
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung der erneuerbaren natürlichen Ressourcen. Dies betrifft die folgenden Bereiche: Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz, um diese besser an Umweltbedingungen anzupassen und dadurch eine bessere Nutzung der verfügbaren Böden zu erreichen. Viehzucht, insbesondere besserer Tierschutz, Verbesserung der Rassen und nachhaltige Futterproduktion. Aquakultur, um deren Entwicklung und Integration in die Umwelt zu fördern sind. Verbesserung der Bedingungen für die Lagerung und Verarbeitung von Produkten, zwei Bereiche, in denen die Entwicklungsländer beträchtliche Verluste verzeichnen. Analyse von Produktionssystemen und den Optionen für eine Intensivierung ländlicher Systeme.
- Gesundheit und Bevölkerung, mit Schwerpunkt auf der Eindämmung der in den Entwicklungsländern am weitesten verbreiteten Krankheiten, der Verbesserung des Gesundheitswesens und der Auswirkungen der demographischen Entwicklung und der Verstädterung auf Umwelt und Gesundheit. Dies umfaßt Forschungsarbeiten in den Bereichen Impfstoffe und Biologie von Krankheitserregern und -überträgern, die Entwicklung neuer Diagnoseverfahren und Medikamente, Forschungen über Bevölkerung, Gesundheitswesen und Interventionsmöglichkeiten, wobei spezifische Zwänge und der sozio-ökonomische Kontext der Entwicklungsländer berücksichtigt wird.

Das Arbeitsprogramm ist auf Regionen (mehrere Entwicklungsländer, z.B. die Länder des Mittelmeerraums) ausgerichtet. Erst bei dessen Erarbeitung, und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Generaldirektionen, werden für jeden der oben genannten Bereiche Prioritäten festgelegt. Dabei ist auf ausreichende Flexibilität zu achten, damit die ökologischen, demographischen, gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Besonderheiten dieser Regionen sowie die Entwicklungspolitik und die Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Europäischen Union berücksichtigt werden können.

Zum Ausbau der Forschungskapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen mit dem am weitesten entwickelten wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstand, muß auch in anderen Bereichen von Wissenschaft und Technologie zusammengearbeitet werden, z.B. Informations- und Kommunikationstechnologien, Industrie- und Werkstofftechnologien, Biotechnologie. Die FTE-Zusammenarbeit muß fortgesetzt werden, um die schrittweise und harmonische Eingliederung dieser Länder in die Weltwirtschaft zu unterstützen und dadurch ihrer Isolation ein Ende zu bereiten. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die bereits innerhalb anderer Aktionsbereiche des Rahmenprogramms durchgeführt werden.

Zur Verbesserung der wissenschaftlich-technischen Bedingungen bedarf es in erster Linie moderner Informations- und Kommunikationsnetze und -systeme. Darüber hinaus ist der Zugang zu europäischen Netzen für die Entwicklung dieser Länder von großer Bedeutung und sollte beim Technologietransfer im Rahmen der verschiedenen Bereiche der Unionspolitik berücksichtigt werden.

Des weiteren wird das Ziel verfolgt, den Entwicklungsländern die Teilnahme an großen Forschungsvorhaben der Gemeinschaft zu Themen weltweiten Interesses zu erleichtern. Einige Themen sind in den Entwicklungsländern besonders akut (Desertifikation, Bevölkerungswachstum, unkontrollierte Verstädterung, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ungleichgewichte), andere betreffen Entwicklungs- und Industrieländer gleichermaßen, da sie die Zukunft der Erde in Frage stellen (Treibhauseffekt, Umweltverschmutzung, ansteckende Krankheiten, Pandemien). Zur Lösung dieser Probleme ist es von großer Bedeutung, daß Wissenschaftler aus den Entwicklungsländern und aus Europa zusammenarbeiten und dabei die in den Entwicklungsländern und der europäischen Union verfügbaren Ressourcen so effizient wie möglich nutzen (Forscherpotential, Erfahrungen, Technologien, natürliche Ressourcen, usw.).

Die zur Erreichung des letztgenannten Ziels erforderlichen Forschungsarbeiten betreffen die Erde insgesamt und sind daher nicht regional, sondern weltweit anzugehen. Sie werden häufig von internationalen Gremien definiert, an denen die Europäische Union beteiligt ist. Vorrangig sind u.A. die folgenden Themen: weltweite Veränderungen, Infektionskrankheiten pandemischer Natur, soziale Aspekte der Gesundheit, Erdbeobachtung in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie z.B. der GFS, und Bestandsaufnahme und Erhaltung natürlicher Ressourcen.

Schließlich können für die technisch am weitesten fortgeschrittenen Entwicklungsländer innerhalb der für sie offenen spezifischen Programme der Aktivität I Forschungsthemen identifiziert werden, die von gemeinsamen Interesse für sie und die Europäische Union sind⁷.

Wegen der kooperativen Natur der Forschung und ihrer partnerschaftlichen Durchführung, wird die Zusammenarbeit im wesentlichen durch gemeinsame Projekte auf Kostenteilungsbasis durchgeführt. Bei Themen beiderseitigen Interesses können auch konzertierte Aktionen ins Auge gefaßt werden. Forschungsnetze sind ebenfalls wichtig, ebenso wie Aktionen zur wissenschaftlichen Stimulierung wie Sitzungen, Workshops oder Konferenzen. In dieser Aktivität wird Aus- und Fortbildung vor allem im Rahmen gemeinsamer Forschungsvorhaben und flankierender Maßnahmen gefördert. Dabei bilden die Forschungsnetze, wie bisher, ein Instrument für fortgesetzte Ausbildung und die Verträge eine Basis, die sicherstellt, daß die Ausbildung sinnvoll genutzt wird.

⁷ Zur Finanzierung dieser Teilnahme könnten andere Gemeinschaftsinstrumente herangezogen werden.

ANHANG II

VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Bereich A1	7-8,5%
Kooperation mit anderen Gremien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in Europa	
Bereich A2	39-47%
Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion	
Bereich B	6-7,5%
Zusammenarbeit mit außer- europäischen Industrieländern	
Bereich C	39-47%
Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	
	100% ^{1,2}

Die Aufteilung auf einzelne Bereiche schließt nicht aus, daß Vorhaben unter mehrere Bereiche fallen können.

¹ Davon 4,6 % für Personalausgaben und 5,5 % für Verwaltungsausgaben.

² Davon wird ein Betrag von rund 4 Millionen ECU für die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse des Programms verwendet.

ANHANG III

DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

1. Die Verfahren für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind in Anhang IV des Beschlusses über das vierte Rahmenprogramm festgelegt.

Die Verfahren für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Ergebnisse sind in den Bestimmungen, die der Artikel 130 j des Vertrags vorsieht.

Im Hinblick auf die Durchführung des Programms ist jedoch wie folgt zu präzisieren:

- Eine von der Gemeinschaft unterstützte Teilnahme am Programm ist möglich
 - a. für alle Körperschaften die normalerweise FuE-Aktivitäten durchführen und
 - ihren Sitz in der Gemeinschaft haben;
 - ihren Sitz in einem Land haben das infolge eines zwischen der Gemeinschaft und diesem Drittland abgeschlossenen Abkommen ganz oder teilweise mit dem betreffenden Programm assoziiert ist.
 - b. für die Gemeinsame Forschungsstelle.
- Eine von der Gemeinschaft nicht finanzierte Teilnahme am Programm ist, unter der Bedingung, daß ihre Teilnahme für die Gemeinschaft von Interesse ist, möglich :
 - a. für rechtliche Körperschaften, die in einem Land ihren Sitz haben, das mit der Gemeinschaft ein Abkommen über Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie abgeschlossen hat, welches die von diesem Programme abgedeckten Bereiche betrifft, und zwar unter der Bedingung, daß diese Teilnahme dem o.g. Abkommen nicht zuwider läuft;
 - b. für rechtliche Körperschaften mit Sitz in Europäischen Ländern;
 - c. für internationale Forschungseinrichtungen.
- In bestimmten Fällen kann die Teilnahme internationaler Organisationen mit Sitz in Europa auf die gleiche Art und Weise finanziert werden, wie die Teilnahme von Institutionen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben.
- Die Kooperation mit anderen Gremien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in Europa, insbesondere EUREKA, COST und europäische Organisationen, schließt Aktivitäten zur Stimulierung und Koordination ein.

- Für die Zusammenarbeit mit außereuropäischen Industrieländern sind Informationsaustausch, Koordinierung und Anregung von Maßnahmen gemeinsamen Interesses vorgesehen. Auch die Beteiligung der Union an der Prüfphase eines gemeinsamen Projektes kann aus Mitteln dieses Programms bestritten werden. Tritt ein solches Projekt jedoch in die operationelle Phase ein, muß die Finanzierung im Rahmen des jeweiligen Programms erfolgen.
 - Die Teilnahme von Drittländern, insbesondere den assoziierten Ländern, denen die spezifischen Programme des Rahmenprogramms offenstehen, kann aus diesem Programm nicht finanziert werden.
 - Die Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas, den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und den Entwicklungsländern in einzelnen Bereichen, die nicht durch die Programme der Aktionsbereiche 1, 3 und 4 abgedeckt werden, erfolgt in der Regel auf Kostenteilungsbasis oder als konzertierte Aktion. Für Ausgewogenheit zwischen der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion einerseits und den Entwicklungsländern andererseits wird gesorgt. Der Finanzbeitrag für Partner aus den genannten Ländergruppen kann 50% übersteigen.
 - Die Pilotphase der Internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS) läuft Ende 1994 aus. Über die Zukunft dieser Vereinigung und die von ihr abgedeckten geographischen Regionen und Themenkreise wird die Kommission dem Rat zu gegebener Zeit einen Vorschlag unterbreiten.
 - Die Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas, den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und den Entwicklungsländern wird mit anderen Gemeinschaftsprogrammen, wie PHARE und TACIS und mit anderen Kooperationsinstrumenten, wie dem Lomé-Abkommen, der neuen Mittelmeerpolitik und der Verordnung über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern abgestimmt, um sicherzustellen, daß Arbeiten und Ergebnisse dieser Maßnahmen auf der einen Seite und die Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinschaftlichen FTE-Politik sich gegenseitig bereichern.
2. Das vorliegende Programm wird wie folgt durchgeführt:
- 2.1 Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an FTE-Maßnahmen, die von Dritten oder den Instituten der GFS in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden:
- (a) Aktionen auf Kostenteilungsbasis:
- FTE-Vorhaben, die von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen, einschließlich "integrierter" Konsortia mit einem gemeinsamen Thema, durchgeführt werden;

- Unterstützung bei der Finanzierung von Infrastrukturen oder Anlagen, die zur Durchführung einer Koordinierungsaktion unbedingt notwendig sind (verstärkte Koordinierungstätigkeit).
- (b) **Konzertierte Aktionen**, bei denen bereits von staatlichen Stellen oder privaten Organisationen finanzierte FTE-Vorhaben insbesondere in Form von Konzertierungsnetzen koordiniert werden. Konzertierte Aktionen können auch der für eine reibungslose Arbeit von thematischen Netzen erforderlichen Koordinierung dienen. In diesen Netzen arbeiten Hersteller, Verbraucher, Hochschulen und Forschungszentren gemeinsam an einem FTE-Vorhaben auf Kostenteilungsbasis (siehe Absatz 2.1, Buchstabe (a) erster Gedankenstrich).
- (c) **Spezielle Maßnahmen**, zum Beispiel Maßnahmen zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Außenbeziehungen, und Maßnahmen für die Bereitstellung allgemein verwendbarer Anlagen, Geräte und Hilfsmittel für Forschungszentren, Hochschulen und Unternehmen. Die Beteiligung der Gemeinschaft deckt bis zu 100 % der Kosten dieser Maßnahmen.

2.2 Vorbereitungs-, Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen:

- Studien zur Unterstützung dieses Programms und Ausarbeitung etwaiger künftiger Aktionen;
- Konferenzen, Seminare, Workshops oder andere wissenschaftlich-technischer Sitzungen einschließlich bereichs- oder fachübergreifender Koordinierungssitzungen;
- Inanspruchnahme externen Fachwissens einschließlich wissenschaftlicher Datenbanken;
- wissenschaftliche Veröffentlichungen einschließlich Verbreitung, Förderung und Verwertung der Ergebnisse (in Abstimmung mit den Maßnahmen des dritten Aktionsbereichs);
- Prüfung und Beobachtung der Wissenschafts- und Technologiepolitik von Drittländern und der sozio-ökonomischen Bedingungen der internationalen Zusammenarbeit;
- Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der von diesem Programm abgedeckten Forschung;
- Inanspruchnahme der Zentren zur Förderung von Energietechnologien, die in einigen Ländern im Rahmen des THERMIE Programms eingerichtet wurden;
- Konzertierungs- und Koordinationsaktivitäten, zum Beispiel Informationsaustausch zur Verbesserung der Koordinierung mit den Mitgliedstaaten;
- unabhängige Bewertung (einschließlich Studien) des Programmmanagements und der Durchführung der Maßnahmen dieses Programms.

**SPEZIFISCHES PROGRAMM FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE
ENTWICKLUNG UND DEMONSTRATION IM BEREICH
DER ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND
INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN**

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen

2. HAUSHALTSLINIE

B6-7211

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 130 i des Vertrags über die Europäische Union.

Beschluß des Rates und des Europäischen Parlaments über das vierte Rahmenprogramm im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1994-1998).

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Hauptziel dieses Programms ist es, das Wissenschafts- und Technologiepotential der Gemeinschaft zu erhöhen, die Politik der Gemeinschaft gegenüber Drittländern zu unterstützen und zur Lösung regionaler und weltweiter Probleme beizutragen.

A. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Europa

A.1. *Kooperation mit anderen Gremien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in Europa*

COST: Unterstützung bei der Koordinierung konzertierter Kooperationsaktivitäten (5 bis 25 Teilnehmerländer) durch ein flexibles System, das bei Bedarf die unverzügliche Einleitung einer konzertierten Forschungsaktion ermöglicht. Die Forschungsarbeiten selbst werden dabei nicht finanziert.

EUREKA: Koordinierung von Maßnahmen und Vorbereitung von Unterlagen für hoch-rangige Sitzungen, insbesondere für Sitzungen der zuständigen Fachminister.

Internationale Organisationen: Erhöhung des Mehrwerts der gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen, Verbesserung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Gemeinschaft und Unterstützung der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen.

A.2. *Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion*

Beitrag zur Erhaltung und Neuorientierung des Wissenschafts- und Technologiepotentials dieser Länder und Unterstützung, durch konzertierte internationale Anstrengungen, ihrer Maßnahmen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, da diese als ein für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung und die Festigung der Demokratie dieser Länder ebenso wesentlicher Faktor angesehen wird wie die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Forschern dieser Länder und denen der Europäischen Gemeinschaft.

Die Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion wird andere Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere die Programme PHARE und TACIS, sowie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ergänzen.

B. Zusammenarbeit mit außereuropäischen Industrieländern

Stärkung des Wissenschafts- und Technologiepotentials der Gemeinschaft durch erleichterten Zugang zum Know-How der industrialisierten Drittländer.

C. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Den Entwicklungsländern soll ermöglicht werden, sich an der Erarbeitung des zur Lösung der mit ihrer Entwicklung verbundenen Probleme notwendigen Know-Hows zu beteiligen.

Den europäischen Wissenschaftlern soll ermöglicht werden, ihr Fachwissen in den für die Probleme der Entwicklungsländer maßgeblichen Bereichen auf seinem derzeit hohen Stand zu halten bzw. weiter zu vertiefen.

Den Entwicklungsländern soll ermöglicht werden, an der Lösung weltweiter Probleme mitzuarbeiten.

4.2 Vom Programm abgedeckte Bereiche

A. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Europa

A.1. *Kooperation mit anderen Gremien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in Europa*

COST: Informationstechnologie, Telekommunikation, Verkehr, Ozeanographie, Werkstoffe, Umwelt, Meteorologie, Landwirtschaft/Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Sozialwissenschaften, Biomedizinische Forschung, Hoch- und Tiefbau, Chemie, Wälder und Forstwirtschaft, Strömungsdynamik.

EUREKA: europäische Netze zur Förderung marktorientierter FTE-Vorhaben in allen Bereichen der Spitzentechnologie.

Internationale Organisationen: Bessere Abstimmung der europäischen Forschung durch bessere Koordinierung mit den europäischen Wissenschaftsorganisationen und den von ihnen bereits eingerichteten Forschernetzen.

A.2. *Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion*

Innerhalb dieses Bereichs werden in erster Linie Forschungsthemen behandelt, die mit der kritischen Situation der Länder Mittel- und Osteuropas und der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zusammenhängen. Der Schwerpunkt soll dabei auf Themen gelegt werden, die für ganze Staatengruppen von Interesse sind.

B. Zusammenarbeit mit den außereuropäischen Industrieländern

Behandelt werden alle wissenschaftlich-technischen Bereiche von gemeinsamem Interesse. Der Schwerpunkt wird jedoch auf einige spezifischen Bereiche gelegt, die durch einen Auswahlprozess identifiziert werden, der den sozio-ökonomischen Interessen der Union Rechnung trägt.

C. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Zielgerichtete Zusammenarbeit, einerseits in den Bereichen Bewirtschaftung erneuerbarer natürlicher Ressourcen, landwirtschaftliche Produktion, Umweltschutz und Gesundheit; und andererseits im Bereich der Stärkung des Forschungspotentials der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen mit dem höchsten wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstand.

4.3 Dauer der Maßnahme

1994-1998

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

Nichtobligatorische Ausgaben (NOA) und getrennte Mittel (GM)

6. ART DER AUSGABEN

Studien/Zuschüsse

- Direkte Aktionen werden grundsätzlich zu 100 % finanziert.
- Bei konzertierten Aktionen kann die Beteiligung bis zu 100 % der Konzertierungskosten ausmachen.

Zuschüsse im Rahmen von Kofinanzierungen mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern

- Bei Aktionen auf Kostenteilungsbasis im Rahmen von FTE-Projekten beläuft sich die Beteiligung auf höchstens 50 % (bei Partnern aus den Ländern Mittel- und Osteuropas, den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und den Entwicklungsländern kann die Beteiligung 50 % übersteigen).

- Bei Hochschulen und Forschungszentren, die sich an FTE-Projekten beteiligen und ihre Gesamtkosten nach Auffassung der Kommission nicht präzise genug durch ihre Betriebsbuchführung belegen können, werden 100 % der zusätzlichen Kosten übernommen.
- Bei den übrigen Aktionen auf Kostenteilungsbasis (zum Beispiel Netze, Ausbildung, Durchführbarkeitsprämien, Begleitmaßnahmen) werden bis zu 100 % der zusätzlichen Kosten oder der Kosten der Maßnahme übernommen.
- Bei der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion werden die Mittel vorrangig an Forschergruppen aus diesen Ländern vergeben.

Personal- und Verwaltungsausgaben

Hierunter fallen die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Mitarbeiter, für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen und Kongresse, Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, allgemeine und mit der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehende Verwaltungs- und Sachausgaben.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

- * Personalausgaben: 24,78 Mio. ECU (4,59 % des für notwendig erachteten Betrags in Höhe von 540 Mio. ECU)

Der Personalbestand von 1994 bleibt mit 71 Planstellen unverändert:
36 A, 10 B und 25 C.

Die Mitarbeiter dieses spezifischen Programms sind auch für die wissenschaftliche Betreuung und die Betreuung der Verträge der Maßnahmen des 3. Rahmenprogramms und sonstiger früherer Maßnahmen zuständig.

- * Verwaltungsausgaben, einschließlich Ausgaben für externes Personal: 29,70 Mio. ECU (5,50 % des für notwendig erachteten Betrags in Höhe von 540 Mio. ECU).
- * Zuschüsse: 485,52 Mio. ECU (89,91 % des für notwendig erachteten Betrags in Höhe von 540 Mio. ECU), einschließlich der Kosten von Begleit- und Konzertierungsmaßnahmen sowie von Bewertungen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen (in Mio. ECU)

Kooperation mit anderen Gremien der wissenschaftlich-technischen		
Zusammenarbeit in Europa	37,80-45,90	7-8,5 %
Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion	210,60-253,80	39-47 %
Zusammenarbeit mit den außer-europäischen Industrieländern	32,40-40,50	6-7,5 %
Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	210,60-253,80	39-47 %
INSGESAMT	540	100% ¹

¹ Davon 24,78 Mio. ECU (4,59 %) für Personalausgaben und 29,70 Mio. ECU (5,50 %) für Verwaltungsausgaben.

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Der Fälligkeitsplan wird gemäß dem auf der Schlichtungssitzung (21. März 1994) für die Zeiträume 1995-1996 und 1997-1998 vorläufig festgelegten Gesamtbetrag für das vierte Rahmenprogramm aufgestellt. Unter Berücksichtigung der erwarteten Finanzlage werden die FTE-Mittel für jedes Haushaltsjahr vorgeschlagen und jährlich festgelegt.

Verpflichtungs- ermächtigungen		Zahlungsermächtigungen				
		1995	1996	1997	1998 und folg. Haushaltsjahre	INSGESAMT
1995	56,45	36,40	13,79	3,75	2,51	56,45
1996	148,00		93,40	32,76	21,84	148,00
1997	168,00			98,57	69,43	168,00
1998	167,55				167,55	167,55
INSGESAMT	540,00	36,40	107,19	135,08	261,33	540,00

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

Für alle Phasen der Vergabe und der Ausführung der Forschungsverträge gibt es zahlreiche Verwaltungs- und Finanzkontrollen. Hiervon wären zu nennen :

Vor Vertragsabschluß:

- Erste Auswahl der Vorschläge anhand des wissenschaftlichen Werts der Projekte und nach Prüfung, ob die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Art, zur Laufzeit und den potentiellen Auswirkungen der Forschungsvorhaben stehen;
- Prüfung der finanziellen Angaben der Antragsteller in den Verhandlungsformularen.

Nach Vertragsunterzeichnung:

- Mehrfache Prüfung der Kostenaufstellungen vor Zahlung (sowohl durch für die finanzielle als auch für die wissenschaftliche Prüfung zuständige Bedienstete).
- Kontrollen vor Ort, bei denen Buchungsbelege auf eventuelle Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten überprüft werden. Die Dienststellen der Kommission haben eine Rechnungsprüfungsgruppe geschaffen, die für alle Kontrollen zuständig ist und für größere Effizienz sorgen soll. Die Kontrollen werden von der Gruppe selbst oder unter der Aufsicht ihrer Mitarbeiter von Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt, mit denen die Kommission Rahmenverträge abgeschlossen hat.

9. **ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE**

9.1 **Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe**

Dieses Programm dient der Umsetzung der Politik der internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung. Mit dem Programm wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die gemeinschaftlichen FTE-Aktivitäten durch gezielte Zusammenarbeit in diesem Bereich und in Synergie mit anderen Gemeinschaftsaktionen aufzuwerten, die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Gemeinschaft zu verbessern, und die Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen zu unterstützen. Das Programm zielt außerdem auf eine verstärkte Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Drittländern ab, um Überschneidungen zu vermeiden und das Betätigungsfeld der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips besser abzugrenzen.

Die Zusammenarbeit wird auf dem Prinzip des gegenseitigen Nutzens basieren und durch die systematische Beobachtung und Analyse der FuE-Politik und FuE-Mechanismen in Drittländern ergänzt, um die Kooperationspolitik der Gemeinschaft anzupassen und für die Gemeinschaft und ihre Partner den größtmöglichen Nutzen daraus ziehen zu können.

A. **Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Europa**

A.1. *Kooperation mit anderen Gremien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit*

COST: Die Koordinierung zwischen Forschungsinstituten und -einrichtungen in 25 europäischen Ländern (den zwölf Mitgliedstaaten und 13 Drittländern, die sich an dieser Maßnahme finanziell beteiligen) soll verbessert werden, um gesamteuropäische Forschungsarbeiten sicherzustellen. Die Industrie betrifft dies insofern, als sich die Forschungsarbeiten in bestimmten Bereichen auf marktnähere Produkte beziehen.

EUREKA: Unterstützung des EUREKA-Sekretariats

A.2. *Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion*

Es werden im wesentlichen drei Ziele verfolgt:

- Stabilisierung des Forschungs- und Entwicklungspotentials. Dies bedeutet in erster Linie, Personalbestand und bestehende Einrichtungen zu erhalten.
- Durch gezielte FuE-Maßnahmen soll zur Lösung der spezifischen Probleme der osteuropäischen Länder beigetragen werden.
- Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit durch eine Beteiligung an den spezifischen Programmen der Gemeinschaft : Ermittlung von FTE-Bereichen, in denen diese Länder zur Weltspitze zählen, um eine ausgewogene Zusammenarbeit und Entwicklung zu ermöglichen.

Die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion erfolgt durch :

- Beteiligung dieser Länder an den spezifischen Programmen des vierten Rahmenprogramms. Aufgrund der derzeitigen Mittelausstattung ist eine Finanzierung der Teilnahme aus Forschungsmitteln jedoch nicht möglich.
- Konkrete, auf spezifische Bedürfnisse abgestimmte Maßnahmen.
- Kooperation im Rahmen der Internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS), sofern ihre Mitglieder zu einer Einigung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit gelangen.

B. Zusammenarbeit mit den außereuropäischen Industrieländern

Die Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft sollen bei gleichzeitiger Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet unterstützt werden.

C. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Konkrete Ziele sind:

- 1) Förderung von Entwicklung und wirtschaftlicher Zusammenarbeit durch anspruchsvolle Forschungsarbeiten, die Lösungen für wichtige Entwicklungsprobleme liefern.
- 2) Das Forschungspotential der Entwicklungsländer, einschließlich des Personalbestand, soll erhalten und ausgebaut werden.
- 3) Ermutigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Europa und den Entwicklungsländern, zwischen Entwicklungsländern und innerhalb Europas.
- 4) Berücksichtigung der politischen Verpflichtungen der Union gegenüber den Entwicklungsländern und der Empfehlungen internationaler Gremien wie der Rio-Konferenz (UNCED).

Dieser Programmbereich betrifft alle Entwicklungsländer. In Absprache mit diesen und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten, werden regionale Prioritäten festgelegt.

9.2 Begründung der Maßnahme

A. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Europa

A.1. *Kooperation mit anderen Gremien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit*

COST:

- Diese Art der Zusammenarbeit hat den Vorteil, daß sie die Forschungsarbeiten selbst nicht finanziert, aber immer das Interesse mehrerer Teilnehmer anregt und die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ermöglicht.
- Die Maßnahmen geben häufig den Anstoß zu umfangreicheren Forschungsprogrammen oder -maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und in vielen Fällen wird die Zusammenarbeit auch nach Beendigung der Maßnahme fortgesetzt.
- Multiplikatoreffekt:

Die Zusammenarbeit erhöht die Bereitschaft zur Finanzierung nationaler Forschungsvorhaben.

A.2. *Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion*

- Abgeleitete Effekte (Auswirkungen über die konkreten Ziele hinaus) :

Diese Maßnahme wird es den Laboratorien in der Gemeinschaft ermöglichen, neue Forschungsthemen zu erschließen und umfassende Kenntnisse über die wissenschaftlich-technischen Probleme und Möglichkeiten der osteuropäischen Länder zu erwerben.

Diese Zusammenarbeit bietet den Vorteil, den Laboratorien der Gemeinschaft den Zugang zu Spitzenforschungseinrichtungen der osteuropäischen Länder zu erleichtern, wodurch eine auf gegenseitigem Nutzen beruhende Zusammenarbeit ermöglicht wird.

- Multiplikatoreffekt:

Die Zusammenarbeit entspricht der Zielsetzung, die europäische Integration im wissenschaftlichen Bereich durch eine Vergrößerung des Netzes der von der Kommission unterstützten Laboratorien und eine entsprechende Erweiterung ihres Zuständigkeitsbereichs zu verstärken. Im Gegenzug werden unsere Partner in den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion dem Grundsatz des beiderseitigen Nutzens entsprechend von einem größeren Einblick in die gemeinschaftlichen Forschungstätigkeiten profitieren.

B. Zusammenarbeit mit den außereuropäischen Industrieländern

Ziel dieser Maßnahme, die ebenfalls auf dem Grundsatz des gegenseitigen Nutzens beruht, ist es, das Wissenschafts- und Technologiepotential der Gemeinschaft zu vergrößern und zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik gegenüber industrialisierten Drittländern beizutragen.

C. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Im Hinblick auf intellektuelle Anforderungen, Arbeitskräfte und -mittel entsprechen die aus ihrer ökonomischen und sozialen Entwicklung abgeleiteten wissenschaftlich-technischen Bedürfnisse der Entwicklungsländer denen Europas. Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Forschungsgegenstände, in erster Linie die Ökosysteme und die Gesellschaften tropischer Regionen, im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen in schwierigem Umfeld und teilweise sehr armen Ländern sowie im Hinblick auf Ausmaß und Vielfältigkeit der Auswirkungen. Darüber hinaus fallen unter den Begriff "Entwicklungsländer" Staaten mit sehr unterschiedlichem wissenschaftlich-technischem Entwicklungsstand, der zwischen extremer Unterentwicklung und einem den entwickelten Ländern fast vergleichbaren Niveau liegen kann.

Jeder Mitgliedstaat verfügt über eigene Programme für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, deren Umfang oftmals durch kulturelle Traditionen oder durch historische Verbindungen begründet ist. Im Vergleich zu anderen Industrieländern verfügt Europa daher auf diesem Gebiet über eines der größten Forschungspotentiale und Know-How, auch wenn die Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten nur einzelne Themen und Regionen betreffen und oft nur auf bilateraler Ebene durchgeführt werden.

Hauptziel dieses Programmbereichs ist es daher, diese verschiedenen Forschungsinitiativen in Synergie mit den gemeinschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen zu einem umfassenden, abgestimmten und koordinierten Konzept zusammenzufassen, das den gemeinschaftlichen Bemühungen auf diesem Gebiet ermöglicht, ihre angemessene Bedeutung zu erlangen.

Multiplikatoreffekt

Im Hinblick auf die Entwicklungsländer bildet die Kooperation einen Teil der Strategie für die Lösung der wesentlichen Entwicklungsprobleme eines großen Teils der Menschheit (Armut, Gesundheitsprobleme, Ernährung und Umwelt usw.) Darüber hinaus sollen die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Schwellenländern Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums ausgeweitet werden.

9.3 Überwachung und Bewertung der Maßnahme

Ausgewählte Leistungsparameter

- * Anzahl und Qualität der Projekte
- * Anzahl und Qualität der wissenschaftlichen Netze
- * Anzahl der Wissenschaftler aus den beteiligten osteuropäischen Ländern
- * Anzahl der beteiligten Drittländer
- * Anzahl der Partner aus der Gemeinschaft
- * Verwertung der Forschungsergebnisse.

Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

- * Studien und Veröffentlichungen und/oder wissenschaftlich-technische Berichte
- * Bewertung durch spezialisierte Arbeitsgruppen, peer reviews, Veröffentlichungen.

Als Beitrag zur Gesamtbewertung der Maßnahmen der Gemeinschaft, die in Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses über das vierte Rahmenprogramm festgelegt sind, beauftragt die Kommission zu gegebener Zeit unabhängige Experten, die Verwirklichung und Verwaltung der Maßnahmen zu bewerten, die in den unmittelbar unter dieses Programm fallenden Bereichen während der vorhergehenden fünf Jahre durchgeführt worden sind.

Nach Ablauf dieses Programms beauftragt die Kommission unabhängige Experten, die erzielten Ergebnisse anhand der Zielvorgaben in Anhang III des vierten Rahmenprogramms und in Anhang I dieser Entscheidung endgültig zu bewerten. Der Bericht über diese endgültige Bewertung wird dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.